Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Großefehn -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), hat der Rat der Gemeinde Großefehn mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägern der Straßenbaulast bzw. der Obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 die nachfolgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Ortsstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Großefehn.
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie sämtliche Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Jede Sondernutzung ist bei der Gemeinde anzumelden.
2. Für den Gebrauch der § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die **Erlaubnis der Gemeinde erforderlich**, soweit § 7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
   a) das Anbringen und Verteilen von **Plakaten**, Flugblättern und anderen Werbeschriften;
   b) **Werbefahrten** mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
   c) Die Werbung mit **Lautsprechern**;
   d) das Abstellen von **nicht zugelassenen**, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** und Anhängern.
3. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden.
4. Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3
Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die geforderten Sicherheiten oder Vorschüsse gemäß § 5 Absatz 1 nicht leistet oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße und durch Verzicht.
4. Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keine Ersatzansprüche, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4
Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich einzureichen. Abweichungen können im Ausnahmefall zugelassen werden.
2. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Beibringung der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden.

§ 5
Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die **Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Er hat alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.**
2. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten und sonstige Verteilerkästen hat er freizuhalten. Zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung der Einrichtungen dürfen Gehwege und Fahrbahnen nicht beschädigt werden.
4. Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm als Pflicht obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen oder selbst beseitigen.

§ 6
Haftung

1. Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und darin eingebauter Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde gegenüber auch dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Nutzung gegen die Gemeinde erhoben werden. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7
Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
   a) **bauaufsichtlich** genehmigte **Werbeanlagen**, wenn sie höher als 3,00 Meter über dem Gehweg oder höher als 4,50 Meter über der Fahrbahn angebracht werden. Verkehrsflächen, bei denen Gehweg und Fahrbahn niveaugleich ineinander übergehen und genutzt werden (z.B. Fußgängerzonen) gelten als Fahrbahnen.
   b) Werbeanlagen, die für **zeitlich begrenzte Veranstaltungen** (Aus- und **Schlussverkäufe** pp.) vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht werden, für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie von der Straßenfläche einen Abstand von mindestens 2,50 Meter haben und nicht mehr als 1,00 Meter in den Gehweg hineinragen. Sie sind gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden.

   Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen.
2. § 2 Absatz 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9
Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG, § 23 FStrG und im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
   b) den nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
   c) entgegen § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
   d) entgegen § 5 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
   e) der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
3. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Siehe unter Anmerkung.

Die Satzung wurde am 28.06.2007 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 28 – am 03.08.2007. Inkrafttreten: 04.08.2007.